

Hebesatzsatzung

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Hohenaltheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenaltheim folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Hohenaltheim erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ort, Datum

Hohenaltheim, 27.11.2024

Gemeinde Hohenaltheim



Armin Sporys

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 50 in den "Rieser Nachrichten" am 02. Dezember 2024 veröffentlicht.